Landesverband Sächsischer Bauinnungen und Sächsischer Baugewerbeverband e.V.

BAUTREND

Sächsischer Baugewerbeverband

Online-Magazin für das Baugewerbe in Sachsen

Ausgabe 11
November 2023

In dieser Ausgabe finden Sie unter anderem Beiträge zu folgenden Themen:

Politik und Wirtschaft / Praxis- und Verbandsinfos

- SBV-Infoveranstaltungen zum Nachlesen

- ZDB-Erwartungen an die Bauministerkonferenz
- Bundesgelder für Bauforschungszentrum in der Oberlausitz
- Auswirkungen des Gerichtsurteils zur Schuldenbremse
- Tarif- und SOKA-Infos
- Neuregelung für Gerüstbauarbeiten ab 01.07.2024

Service:

- SBV-Infoveranstaltungen zum Nachlesen
- Fachliteratur-Angebote
- Weiterbildungsangebote und Veranstaltungstipps
- Ansprechpartner und Vorteile der Mitgliedschaft
- Personalien

SBV-Hauptgeschäftsstelle wird renoviert - Wir bleiben dennoch für Sie erreichbar!

Nach nunmehr fast 15 Jahren steht die Renovierung der Hauptgeschäftsstelle des Sächsischen Baugewerbeverbandes e.V. in Dresden an. Diese erfolgt bei laufendem Betrieb, damit Sie nicht auf Ihren gewohnten Service verzichten müssen.
Allerdings bitten wir Sie um Verständnis, dass die Hauptgeschäftsstelle ab sofort bis Anfang Dezember 2023 leicht eingeschränkt erreichbar ist. Sehen Sie es uns bitte nach, wenn wir vielleicht nicht gleich ans Telefon gehen oder ein gewünschter Rückruf oder die Beantwortung einer E-Mail mal etwas länger dauert.
Wir bemühen uns, Sie nicht länger als nötig warten zu lassen und kümmern uns auch über die gesamte Renovierungszeit hinweg gern um Ihre Anliegen.

Sächsischer Baugewerbeverband e.V.,
die Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle Dresden

SBV-Terminplanung 2024

Sie möchten wissen, welche Veranstaltungen zur Weiterbildung und Fachinformation Ihr Verband für 2024 für Sie plant? Dann schauen Sie doch einfach auf **Seite 11** dieser Ausgabe! Hier finden Sie alle bislang feststehenden und in Planung befindlichen Termine auf einen Blick.

Und über die Verbands-Homepage **www.sbv-sachsen.de** bleiben Sie immer auf dem aktuellen Stand. Folgen Sie Ihrem Verband auch auf Sozialmedia:

ZDB-FORDERUNG AN DIE BAUMINISTERKONFERENZ: „WOHNUNGSBAU MUSS OBERSTE PRIORITÄT BEKOMMEN!“

Wenn am 23. und 24. November 2023 in Baden-Baden die Bundesbauministerkonferenz (BMK) zu ihrer 142. Sitzung trifft, dann muss aus Sicht des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe (ZDB) eines ganz klar im Fokus stehen: Der Wohnungsbau.
„Der Wohnungsbau ist in einer tiefen Krise“, sagt Felix Pakleppa, ZDB-Hauptgeschäftsführer angesichts der jüngsten, vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baugenehmigungszahlen. Demnach ging der Wohnungsbau im September im Vergleich zum selben Vorjahresmonat um fast 30 Prozent (29,7 %) zurück. In Klarzahlen heißt das: Bis September wurden in diesem Jahr fast 77.000 Wohnungen weniger genehmigt als im Vorjahreszeitraum. Bei den Mehrfamilienhäusern erteilten die Behörden 27 Prozent weniger Baugenehmigungen, bei Einfamilienhäusern waren es minus 38 Prozent. Damit hält der Negativtrend bei den Baugenehmigungszahlen seit nunmehr 16 Monaten an. Hinzu kommt eine beispiellose Stornierungswelle bei bereits genehmigten Bauvorhaben.
„All diese Wohnungen werden uns in zwei bis drei Jahren auf dem ohnehin aufgeheizten Markt fehlen. Wenn es so weitergeht, werden 2024 nicht einmal 250.000 Wohnungen fertig. Das ist ein Fiasko mit Ansage“, betont Pakleppa und fordert die Ampelregierung auf, den Wohnungsbau ganz oben auf ihre Agenda zu setzen. „Ein Dach über dem Kopf und eigene vier Wände für Mieterinnen und Mieter sowie für die vielen Menschen, die zu uns kommen, muss ein Schwerpunkt der Bundesregierung werden - und das auch bei eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten. Sonst wird die Wohnungsnot noch größer. Wohnen darf nicht zum Luxusgut werden“, verdeutlicht er den Ernst der Lage, und schickt noch einen dringenden Appell an die Bundesbauminister der Länder: „Zwei Drittel aller Wohnungen bauen private Bauherren. Gerade sie sind angesichts der schwierigen Finanzierungsbedingungen mehr denn je auf die Förderung des EH 55-Standards und bessere steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten angewiesen. Die Länder können das Bauen in Deutschland ankurbeln, indem sie Freibeträge bei der Grunderwerbsteuer einräumen und ihre Landesbauordnungen endlich harmonisieren. Wenn nicht gebaut wird, läuft der Bauturbo ins Leere!“.
Wir informieren Sie per Rundschreiben und im nächsten BauTrend über die Ergebnisse der Bundesbauministerkonfrenz.

NACH DEM GERICHTSURTEIL ZUR SCHULDENBREMSE:
Neubau- und Sanierungsförderung im Wohnungsbau für 2023 noch nicht betroffen

Das Bundesverfassungsgericht hat am 15. November 2023 die Artikel 1 und 2 des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 für verfassungswidrig erklärt. Dies betraf die Umwidmung von Kreditermächtigungen zum Energie- und Klimafonds (EKF); später umbenannt in „Klima- und Transformationsfonds (KTF)“. Die Bundesregierung verhängte daraufhin eine Ausgabensperre für 2023.
Fördermittel im Bereich der Wohneigentumsförderung (WEF) und des Klimafreundlichen Neubaus (KFN) sind nach Aussagen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) von dieser Ausgabensperre in 2023 noch nicht betroffen. Anträge dazu könnten weiterhin bei der KfW gestellt werden, alle bereits erteilten Bewilligungen würden ausgereicht. Außerdem sind nach Aussagen des Bundesfinanzministeriums Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebereich von der Sperre ausgenommen
Allerdings wird nach dem Gerichtsurteil die Planung des KTF für 2024 und folgende Jahre wieder völlig neu aufgenommen. Bisher sind nach dem Entwurf des Bundeshaushaltes 2024 dort für den Gebäudebereich in 2024 ca. 18,9 Mrd. Euro eingestellt, davon 18,8 Mrd. Euro im Sanierungsbereich und 0,1 Mrd. Euro für den Neubau. Die Verabschiedung des Bundeshaushaltes ist für den 1. Dezember 2023 vorgesehen.
Wir halten Sie über die Ergebnisse auf dem Laufenden.

ZDB-KONJUNKTURUMFRAGE: Kritisches Bild auch in Sachsen

Eine Blitzumfrage des ZDB zur Konjunktur, an der sich dankenswerter Weise auch viele unserer Mitgliedsbetriebe beteiligt haben, ergab, dass die Hälfte der Betriebe ihre gegenwärtige Geschäftslage als schlecht beurteilen. Mit einem Anteil von rund 74 Prozent fiel der Anteil derer, die von einer schlechten Geschäftslage sprechen, im Bereich des öffentlichen Hochbaus besonders hoch aus, gefolgt vom Wohnungsbau mit 57 Prozent. Für die nächsten sechs Monate rechnen knapp 60 Prozent der Befragten mit einer weiteren Verschlechterung ihrer Geschäfte, nur zwei Prozent glauben an eine Verbesserung. Hier sticht der Wohnungsbau besonders negativ hervor. Kein einziges Unternehmen aus diesem Bereich glaubt an eine Verbesserung der Geschäftslage, aber 73,7 Prozent gehen von einer weiteren Verschlechterung aus.
Auch die Einschätzung der Auftragsbestände lässt wenig Raum für Optimismus: Insgesamt geben 64,3 Prozent der befragten Firmen ihre Auftragsbestände als zu gering an. Die Negativspitze halten auch hier die mit dem Wohnungsbau befassten Firmen mit 80,6 Prozent, gefolgt vom öffentlichen Hochbau mit 75 Prozent. Für mehr als 63 Prozent der Befragten Unternehmen sind fehlende Aufträge die aktuell größte Behinderung der Bautätigkeit, gefolgt von fehlenden Arbeitskräften mit 48,8 Prozent.

BUNDESWEITES BAUFORSCHUNGSZENTRUM ENTSTEHT IN BAUTZEN

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, im Bundeshaushalt 2024 insgesamt 3,6 Millionen Euro für den Aufbau eines **Bundesforschungszentrums für klimaneutrales und ressourceneffizientes Bauen** bereitzustellen. Für die folgenden vier Jahre sind nach Angaben sächsischer Bundestagsabgeordneter zudem bis zu 65 Millionen Euro als sogenannte Verpflichtungsermächtigungen verankert. Das Forschungszentrum LAB – Living Art of Building könne daher jetzt von Bautzen aus starten und bundesweit an verschiedenen Standorten aufgebaut werden, hieß es in einer Pressemitteilung. Für Investitionen in den Aufbau in Sachsen haben die Landkreise Bautzen und Görlitz zugesagt, mit Hilfe der Städte und Gemeinden bis zu 450 Millionen Euro ihrer Strukturwandelmittel zur Verfügung zu stellen.

Ab 2024 soll der mehrjährige Aufbau des LAB beginnen. Perspektivisch sollen insgesamt rund 1.250 Mitarbeitende aus Wissenschaft und Technik in weltweit einzigartigen Laboreinrichtungen forschen und entwickeln. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Industrie werden langfristig bis zu 40.000 Arbeitsplätze in und um das LAB herum entstehen. Beteiligen können sich deutschlandweit alle Interessenten, die das nötige Fachwissen und Ressourcen einbringen können. Der Landrat des Landkreises Bautzen, Udo Witschas, freut sich sehr über die Entscheidung des Bundes: „Wir haben sehr für diese Idee gekämpft, weil es ein wichtiges Zukunftsthema ist. Von Bautzen aus können wir Vorreiter sein und gleichzeitig zum Erfolg des Strukturwandels beitragen. Ich danke allen, die uns unterstützt haben und mit uns gemeinsam das LAB deutschlandweit mit internationaler Strahlkraft aufbauen werden.“

LAB ist Schlüssel für klimaneutrales und ressourceneffizientes Bauen

Im LAB sollen künftig Antworten auf die drängenden Fragen in der Bauwirtschaft gegeben werden. Derzeit entfallen über 25 Prozent des globalen CO_2-Ausstoßes auf die Bauwirtschaft, ebenso wie 40 Prozent des weltweiten Energieverbrauchs. Bauabfälle machen fast 60 Prozent der jährlichen Abfallmenge in Deutschland aus. Durch intensive Grundlagenforschung sollen im LAB Lösungen und Ideen für die Entwicklung neuer Materialien, Technologien, Verfahren und die weitere Digitalisierung in großem Maßstab gefunden werden. „Mit der Forschung im LAB kann Technologieführerschaft aus Deutschland für das neue Bauen geschaffen werden. Jetzt macht sich bezahlt, dass wir an das Projekt geglaubt haben,“ sagt Prof. Manfred Curbach, Initiator des LAB und renommierter Bauingenieur, und fügt hinzu: „Wer den Klimawandel positiv beeinflussen will, muss beim Bau ansetzen.“

Seit 2021 wurde das LAB-Konzept von einem multidisziplinären Expertenteam entwickelt, um einen Beitrag zur Transformation der Bauwirtschaft hin zur Klimaneutralität 2045 zu leisten. Zum Team gehören neben Prof. Manfred Curbach unter anderem Jan Wörner, Präsident von acatech, Dr. Birgit Beckmann von der TU Dresden sowie Prof. Edeltraud Günther und Franziska Stölzel von der Universität der Vereinten Nationen. Die Forschung des LAB soll unter anderem durch die Nutzung von Partnerschaften deutschland-, europa- und weltweit für mehr Nachhaltigkeit in der Bauwirtschaft sorgen.

GERÜSTBAU: Neue Regelungen ab 01. Juli 2024

Bei der Aufnahme des Gerüstbaus in die Anlage A der Handwerksordnung als zulassungspflichtiges Handwerk 1998 wurde 22 Handwerken im sogenannten Übergangsgesetz das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. In der Folge war es diesen Handwerken erlaubt, umfassende Tätigkeiten des Gerüstbauerhandwerks auszuüben.

Mit Wirkung zum 01. Juli 2024 wird das Übergangsgesetz dahingehend geändert, dass es ab diesem Zeitpunkt anderen Gewerken nur noch erlaubt ist, Arbeits- und Schutzgerüste im Zusammenhang mit der eigenen Leistungserbringung aufzustellen. Die Tätigkeit ist ihnen nicht mehr als wesentlich zugeordnet. Für den Fall, dass Baubetriebe wie Maurer und Betonbauer, Stuckateure und Zimmerer nach dem 01. Juli 2024 Arbeits- und Schutzgerüste nur für Dritte (ohne eigene Arbeiten) aufstellen wollen, müssen sie zuvor eine Ausübungsberechtigung oder Ausnahmebewilligung bei der zuständigen Handwerkskammer beantragen. Normalerweise müssen im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Ausübungsberechtigung oder Ausnahmebewilligung die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden. Laut einem Hinweisblatt des ZDH ist jedoch das Vorliegen der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Gerüstbauerhandwerk, Teilgebiet Arbeits- und Schutzgerüste, ohne Durchführung einer Sachkundeprüfung zu bejahen, wenn der Betrieb zum Beispiel über Rechnungen oder Auftragsnachweise (aber auch Fotodokumentationen, Mietverträge, Materialrechnungen und -listen, Schulungsnachweise etc.) das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten in der Vergangenheit nachweisen kann.

Generell empfiehlt der ZDH, vor einer etwaigen Antragsstellung Kontakt zur zuständigen Handwerkskammer aufzunehmen, damit der Antrag zielgerichtet gestellt und nur solche Unterlagen eingereicht werden, die von der Handwerkskammer benötigt werden. Der ZDH empfiehlt in diesem Zusammenhang auch einen konkrekten Text zur Antragsstellung, der im Einzelfall mit der jeweiligen Handwerkskammer abgestimmt werden kann. → Zum ZDH-Hinweisblatt gelangen Sie **hier.**

BUNDESKABINETT BESCHLIEßT MINDESTLOHNERHÖHUNG

Das Bundeskabinett hat auf seiner Sitzung die vom Bundesarbeitsministerium vorgelegte „Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung“ beschlossen. Damit wird der gesetzliche Mindestlohn zum 01. Januar 2024 zunächst auf 12,41 Euro brutto je Zeitstunde angehoben und steigt in einem weiteren Schritt zum 01. Januar 2025 auf 12,82 Euro brutto je Zeitstunde. Die Verordnung zur Anhebung des Mindestlohns setzt den Beschluss der Mindestlohnkommission vom 26. Juni 2023 um. Die Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung wird zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Gleichzeitig läuft bereits die politische Diskussion über zukünftige Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns, dies auch vor dem Hintergrund der EU-Mindestlohnrichtlinie, die bis zum 15. November 2024 in deutsches Recht umgesetzt werden muss. Kern der Diskussion ist dabei ein Vorschlag aus der Richtlinie, wonach der gesetzliche Mindestlohn bzw. dessen Entwicklung an einen Index geknüpft werden soll. Vorgeschlagen wird dabei eine Orientierung am Medianlohn: Der gesetzliche Mindestlohn solle bei 60 Prozent des Medianlohns liegen. Das würde bedeuten, dass die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns zukünftig nicht mehr an die Entwicklung der Tarifentgelte angeknüpft wird, sondern an die aufgrund des Arbeitskräftemangels stärker steigenden Effektivlöhne. Der Vorschlag findet sowohl Unterstützung bzw. wird aufgegriffen von SPD, Linkspartei, Bündnis 90/Grüne und dem Arbeitnehmerflügel der CDU. Es ist daher damit zu rechnen, dass er Gegenstand der nach der Bundestagswahl 2025 stattfindenden Koalitionsverhandlungen wird.

TARIFLICHE ARBEITSZEIT: Übersicht für das Kalenderjahr 2024

Nach § 3 Nr. 1.1. Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden. Sie ist nach Sommerarbeitszeit (April bis November) mit wöchentlich 41 Stunden und Winterarbeitszeit (Dezember und Januar bis März) mit wöchentlich 38 Stunden differenziert. In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt folgende gespaltene Wochenarbeitszeit:

Winterarbeitszeit:	38 Stunden in den Monaten Januar bis März und Dezember (werktägliche Arbeitszeit: Mo - Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)
Sommerarbeitszeit:	41 Stunden in den Monaten April bis November (werktägliche Arbeitszeit: Mo - Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden).

Das sich ergebende tarifliche Arbeitszeitvolumen (einschließlich der Wochenfeiertage) für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2024 kann einer Übersicht entnommen werden, zu der Sie **hier** gelangen.

SOZIALKASSENVERFAHREN DER BAUWIRTSCHAFT:
Auswirkungen der Rechtsprechung von EuGH/BAG auf das Urlaubskassenverfahren

SOKA-BAU informiert über Auswirkungen der Rechtsprechung von EuGH und BAG zum Verfall von Urlaubsansprüchen auf das Urlaubskassenverfahren wie folgt:

Grundsätzlich sehen die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes (§ 7 Abs. 3 BUrlG) vor, dass Urlaub im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden muss. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden. Wird der Urlaub nicht genommen, verfällt er. Nur in den Fällen, in denen der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann, sind Urlaubsansprüche abzugelten. Demgegenüber regelt der BRTV für gewerbliche Arbeitnehmer im Baugewerbe abweichend, dass Urlaubsansprüche erst mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Entstehung der Urlaubsansprüche folgt, verfallen. Nach Verfall der Urlaubsansprüche hat der Arbeitnehmer innerhalb eines weiteren Kalenderjahres Anspruch auf Entschädigung gegenüber der Urlaubskasse.

Nach der neuen Rechtsprechung von EuGH und BAG hat ein Arbeitgeber darüber hinaus die Pflicht, Arbeitnehmer über den Verfall von Urlaubsansprüchen zu informieren, wenn er nicht genommen wird. Ferner muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auffordern, seinen Urlaub zu nehmen. Diese beiden „Mitwirkungsobliegenheiten" (Information und Aufforderung) treffen den Arbeitgeber auch dann, wenn der Arbeitnehmer bereits weiß, dass und wann sein Urlaub verfällt. Kommt der Arbeitgeber seinen „Mitwirkungsobliegenheiten" nicht oder nicht rechtzeitig nach, verfällt der Urlaub nicht. Ob der Arbeitgeber seine „Mitwirkungsobliegenheiten" kannte oder nicht, spielt dabei keine Rolle.

Welche Auswirkungen hat diese Rechtsprechung nun auf das Urlaubskassenverfahren?

Sofern die am Urlaubskassenverfahren teilnehmenden Arbeitgeber bislang überwiegend ihren „Mitwirkungsobliegenheiten" nicht nachweisbar nachgekommen sind, also ihre Arbeitnehmer nicht auf den Verfall des Urlaubs hingewiesen und auch nicht angehalten haben, diesen zu nehmen, können die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer nicht nach § 8 Ziffer 7 BRTV verfallen. Allerdings erlischt dieser zunächst fortbestehende Urlaubsanspruch, sobald der Arbeitnehmer die Entschädigung (§ 8 Ziffer 8 BRTV) geltend macht. Denn es stellt eine gegen § 242 BGB verstoßende unzulässige Rechtsausübung des Arbeitnehmers (widersprüchliches Verhalten) dar, wenn er trotz vorheriger Beantragung und Annahme der Entschädigung den Urlaub nochmals in Anspruch nimmt. Ist der Arbeitgeber seinen „Mitwirkungsobliegenheiten" nicht nachgekommen und nimmt der Arbeitnehmer nach Ablauf der tariflichen Verfallfrist den Urlaub, statt eine Entschädigung zu beantragen, so ist die ULAK nach § 12 Abs. 1 VTV zur Erstattung der Urlaubsvergütung verpflichtet.

Wie setzt die SOKA-BAU die neue Rechtsprechung um?

SOKA-BAU wird an der bisherigen Praxis der Erstattung und Entschädigung von Urlaubsansprüchen grundsätzlich nichts ändern. Im Urlaubskonto ist weiterhin vom kalendarisch bestimmten Verfall der Urlaubsansprüche des vorvergangenen Jahres auszugehen. Eine Kontenkorrektur ist nur erforderlich, wenn die ULAK positiv davon Kenntnis hat, dass die Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers nicht erfüllt worden sind. Arbeitgebern ist die Urlaubsvergütung für nach Ablauf der tariflichen Verfallfrist gewährten Urlaub zu erstatten, wenn der Arbeitnehmer für diesen Urlaub noch keine Entschädigung erhalten hat und wenn der Arbeitgeber nachweisbar erklärt, dass er seinen „Mitwirkungsobliegenheiten" nicht nachgekommen ist.

Bei Anfragen wird SOKA-BAU darauf verweisen, dass nach ihrer Auffassung mit Entgegennahme der Entschädigung (§ 8 Ziffer 8 BRTV) der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers erloschen ist. Für Arbeitgeber ist grundsätzlich jedoch nicht erkennbar, ob ein Arbeitnehmer für nicht genommenen Urlaub tatsächlich eine Entschädigung bei der ULAK geltend gemacht hat. Wir raten daher allen Arbeitgebern, den Hinweispflichten gegenüber den Arbeitnehmern regelmäßig nachzukommen. → Mehr Informationen zum Urlaubsverfahren der SOKA-BAU finden Sie **hier.**

MAUT-INFO TEIL I: Weitergabe von Mehrkosten in Folge der Mauterhöhung ab dem 1. Dezember 2023

Gemäß dem 3. Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften wird ab dem 01. Dezember 2023 eine CO_2-Komponente eingeführt, um Anreize für sparsame und emissionsfreie Antriebstechnologien zu schaffen. Die Maut wird sich dadurch erhöhen. Vor diesem Hintergrund versuchen aktuell einige Unternehmen, ihre ab Dezember 2023 eintretenden Mehrkosten an ihre Vertragspartner weiterzugeben.

In rechtlicher Hinsicht besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Weitergabe der durch die Mauterhöhung bedingten Mehrkosten. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz, dass Verträge so zu erfüllen sind, wie sie geschlossen wurden. Etwas Anderes gilt lediglich dann, wenn im Vertrag eine entsprechende Anpassungsklausel vereinbart worden ist. Sollte es eine solche jedoch nicht geben, kommt eine Weitergabe der erhöhten Mautkosten grundsätzlich nicht in Betracht. Die Ausnahmeregelung über die Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB wird nämlich nur in absoluten Ausnahmefällen möglich sein, da die Voraussetzungen sehr eng gefasst sind und daher nur sehr selten vorliegen.

MAUT-INFO TEIL II: Fortbestand der Handwerkerausnahme auch nach dem 01. Juli 2024

Der Deutsche Bundestag hat die geplante Novellierung der Lkw-Maut beschlossen. Demnach sollen ab dem 01. Juli 2024 auch Lkw des gewerblichen Güterkraftverkehrs mit über 3,5 t die Maut entrichten. Bislang gilt die Maut für Fahrzeuge ab 7,5 t.

Aber auch nach dem 01. Juli 2024 gilt für Handwerksbetriebe: Fahrzeuge zwischen 3,5 und 7,5 t bleiben von der Maut ausgeschlossen!

„Angesichts der schwierigen konjunkturellen Lage ist das ein wichtiges Signal an die Baubranche“, kommentiert Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer Zentralverband Deutsches Baugewerbe. „Die Bauunternehmen stehen aufgrund der Material- und Energiekostensteigerungen ohnehin unter massivem Druck. Ohne die Handwerkerausnahme würde sich das Bauen in Deutschland noch weiter verteuern. Mit Blick auf die dringend notwendigen Leistungen des Baugewerbes für die Ertüchtigung der Verkehrsinfrastruktur, den Wohnungsbau und für die energetische Sanierung ist das ein wesentlicher Schritt, um die Bewältigung dieser Zukunftsaufgaben nicht unnötig zu behindern und weiter zu verteuern. Die Bestätigung der Handwerkerausnahme durch den Bundestag begrüßen wir ausdrücklich“, betont Pakleppa.

SBV-INFOVERANSTALTUNGEN ZU AKTUELLEN THEMEN

SBV-Webinar zur neuen „Ersatzbaustoffverordnung“

Am 26. Oktober 2023 fand ein Webinar zum Thema „Die Ersatzbaustoffverordnung verständlich erklärt“ statt. Katrin Mees, Abteilungsleiterin Nachhaltiges Bauen und Umwelt beim ZDB, nahm die rund 40 Zuhörer mit auf eine spannende Reise in die Thematik, die sich mit dem Inkrafttreten der neuen Ersatzbaustoffverordnung an vielen Stellen geändert hat. „Ist das dann noch brauchbar oder muss das weg und wenn es weg muss, wohin?“ Diese und viele weitere Fragen wurden ebenso rechtssicher wie praxistauglich erklärt.
Für alle, die an dem Nachmittag nicht dabei sein konnten oder das Gesagte nochmals nachlesen möchten, steht die Präsentation von Frau Mees in unseren Rundschreiben als RS055/2023 im SBV-Mitgliederbereich auf **www.sbv-sachsen.de** zur Verfügung.

SBV-Info-Veranstaltung zum Thema „Aktuelles Vergaberecht“

Aus erster Hand erhielten die rund 30 Teilnehmer unserer Info-Veranstaltung am 07. November 2023 in der Handwerkskammer Chemnitz praxisbezogene Informationen zum Aktuellen Vergaberecht. Kristina Franke, Leiterin der Auftragsberatungsstelle Sachsen, und RA Jens Hartmann, Geschäftsführer der Geschäftsstelle Chemnitz des SBV, standen den rund 30 Teilnehmern Rede und Antwort. Dabei gab es unter anderem Hinweise zum richtigen Umgang mit öffentlichen Ausschreibungen, zur Teilnahme am Bieterverfahren und zu den Rechten bei Ablehnung. Auch wertvolle Tipps zur richtigen Kommunikation mit ausschreibenden Stellen konnten die Teilnehmer mit in ihren Praxisalltag nehmen.
Für alle, die an dem Nachmittag nicht dabei sein konnten oder das Gesagte nochmals nachlesen möchten, steht die Präsentation von Frau Franke demnächst auf unserer Homepage im Mitgliederbereich unter **www.sbv-sachsen.de** zur Verfügung.

AKTUELLES AUS UNSEREN INNUNGEN

Innungsfusion in Ostsachsen

Am 14. November 2023 fand die Fusion der Bauinnung Görlitz-Niesky-Weißwasser und der Baugewerbeinnung Bautzen zur Baugewerbeinnung Ostsachsen statt. Von der neuen Innung versprechen sich alle Beteiligten eine größere Schlagkraft und ein noch informativeres und interessanteres Innungsleben. Erste gemeinsame Aktivitäten sind bereits für Januar 2024 geplant. Innungsobermeister Matthias Schur und sein Stellvertreter Uwe Nostitz gehen mit ihrem frisch gewählten Vorstand, bestehend aus Mario Weier, Peter Gräfe, Andreas Hippe, Uwe Kleditsch und Jens Schubert, jedenfalls mit viel Elan und Freude an die Arbeit.

Bauinnung Chemnitz auf der Suche nach der Zeit

Ihre diesjährige Innungsausfahrt führte die Bauinnung Chemnitz am 03. November 2023 ins ostsächsische Glashütte und nach Dippoldiswalde. In Glashütte gingen die Bauunternehmer in der Uhrenmanufaktur Mühle-Glashütte GmbH auf die Suche nach dem Geheimnis der Zeit. In Dippoldiswalde (Foto) gab es einen spannenden Stadtrundgang mit den Sagengestalten Dippold und Coria.

TECHNISCHE MERKBLÄTTER, DIN-VERÖFFENTLICHUNGEN UND FACHLITERATUR

NEU: Fachbuch „Außenputz“
(Ausgabe 2023 / 20 Seiten / 10 Abb. / geheftet)

Das Verputzen von Mauerwerk, seinerzeit zumeist aus Vollziegeln, folgte jahrzehntelang etablierten handwerklichen Regeln wie »weich auf hart«. Mit der Weiterentwicklung der Bau- und Werkstoffe wie Leichtmauerwerk, Wärmedämm- und Leichtputze ergaben sich auch neue Erkenntnisse und neue Verfahrensweisen. Im aktuellen europäischen Regelwerk werden aber an erster Stelle Außenputze gefordert, die auf das frühere Verputzen von Vollsteinmauerwerk zurückgehen. Außerdem wird ein erforderlicher Regenschutz in der europäischen Norm nicht verlangt. Die gültige Außenputznorm entspricht daher nicht dem Stand des Wissens. Die Broschüre erläutert die bauphysikalischen Hintergründe, die Entwicklung des Regelwerks und das richtige Vorgehen in der Praxis.

Kosten:
14,90 EUR zzgl. Versand
Für eine kostenpflichtige Bestellung klicken Sie bitte **hier**.

Neuauflage: „Tabellen zur Tragwerklehre“
(13. Auflage / 2023 / 194 Seiten / 350 farbige Abb. / 170 Tab.)

Das Standardwerk vermittelt Ihnen die maßgebenden Kennwerte und Nachweise für den schnellen Tragwerkentwurf. Die 13. Auflage berücksichtigt den aktuellen Stand der Normung. Alle im Buch enthaltenen Näherungsverfahren sind daraufhin geprüft und überarbeitet. Das Buch enthält nützliche Zusammenstellungen der verschiedenen Bemessungsverfahren, Lastannahmen und Tragsysteme sowie Kennwerte und Bemessungshilfen für die jeweiligen Baustoffe. Das ebenfalls enthaltene materialübergreifende Bemessungsverfahren für Stützen erleichtert u.a. die Auswahl von Alternativen. Wirtschaftliche Querschnitte können mithilfe der enthaltenen Bemessungsdiagramme direkt abgelesen und vorbemessen werden.

Kosten:
38 EUR zzgl. Versand
Für eine kostenpflichtige Bestellung klicken Sie bitte **hier**.

Zimmermeisterkalender 2024

Der „Zimmermeisterkalender“ kommt für 2024 mit einer Neuerung auf den Markt: Dem Aktualisierungsservice. Das heißt, dass Sie bei Bestellung des Zimmermeisterkalenders 2024 + Fortsetzung automatisch jedes Jahr die neue Ausgabe erhalten.
Sie finden im Zimmermeisterkalender einzigartige Praxishilfen und speziell aufbereitete Bautabellen für die tägliche Arbeit im Holzbau. In zahlreichen Übersichten sind mehrere hundert Bauprodukte für den Holzbau mit wichtigen technischen Kennzahlen gelistet. Die Produktdatensammlung im Hosentaschenformat ist seit nunmehr 98 Jahren das bewährte Nachschlagewerk und Baustellenhandbuch für den Zimmerer. Und natürlich enthält der Kalender - wie der Name schon sagt - einen umfangreichen Kalenderteil mit Ferien- und Messeterminen.

Kosten:
29,90 EUR zzgl. Versand
Für eine kostenpflichtige Bestellung direkt beim Verlag klicken Sie bitte **hier**.

NEU: Handbuch „Recyclingbaustoffe in Straßenbau, Tiefbau und Rückbau“

Anhaltende Ressourcenknappheit, steigende Transportkosten und knappe Deponiekapazitäten machen den Einsatz von Recyclingbaustoffen im Straßen- und Tiefbau ökonomisch und ökologisch immer attraktiver. Zudem regelt seit 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe auf bundeseinheitlicher Ebene.
Das neue Werk "Recyclingbaustoffe in Straßenbau, Tiefbau und Rückbau" bietet Informationen zu allen Themen rund um den fachgerechten Ausbau, die qualitativ hochwertige Aufbereitung und den nachhaltigen Einsatz von Ersatzbaustoffen.

Kosten:
109 EUR zzgl. Versand
Für eine kostenpflichtige Bestellung klicken Sie bitte **hier**.

Hinweis:
Ab Januar 2024 werden wir in Absprache mit dem Präsidium und Vorstand des SBV das Verfahren zur Fachliteraturbestellung umstellen. Wir behalten für Sie weiterhin die Angebote der einschlägigen Verlage im Blick und informieren Sie hier im BauTrend in der gewohnten Form über wichtige Neuerscheinungen. Allerdings verlinken wir diese Angebote dann direkt zu den Produktseiten der Verlage für Ihre direkte Bestellung.
Ihr Vorteil: *Sie kommen schneller zur bestellten Literatur und Sie können die vermehrt angebotenen Online-Angebote wie ausfüllbare Vordrucke, Aktualisierungen usw. direkt nutzen, was mit der bisherigen Vorgehensweise nicht möglich ist.*

ANGEBOTE ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG

Angebote des ÜAZ Dresden

Vorarbeiter Hochbau / Vollzeit / 08. - 26.01.2024
Geprüfter Polier (Hochbau) inkl. Ausbildereignungsprüfung / Vollzeit / 08.01. - 22.03.2024
Beton nach Überwachungsklassen 2 + 3 / Vollzeit / 10. - 11.01.2024
E-Schein-Lehrgang / Vollzeit / 15.01. - 09.02.2024
Schäden an Industrieböden – Möglichkeiten der Sanierung / Tagesseminar / 31.01.2024
Weiterbildung BStB-Schein-Inhaber / Tagesseminar / 01.02.2023
Werkpolier Hochbau / Vollzeit / 05.02. - 22.03.2024
Weiterbildung für SIVV-Schein-Inhaber / Vollzeit / 06. - 07.02.2024 und 12. - 13.02.2024
SIVV-Vorbereitungsseminar / Vollzeit / 22. - 23.02.2024
SIVV-Lehrgang / Vollzeit / 26.02. - 08.03.2024

Angebote des ÜAZ Glauchau

Gabelstaplerfahrer/ Vollzeit, 2 Tage /ab November 2023 monatlich möglich
Ausbildung an Teleskopmaschinen / Vollzeit, 1 bzw. 2 Tage / ab November 2023, monatlich möglich
Schulungen an verschiedenen Erdbaumaschinen / Vollzeit, 5 Tage / ab November 2023, monatlich möglich
Geprüfter Bagger- / Laderfahrer für Fortgeschrittene / Vollzeit, 12 Tage / ab 27.11.2023
Schulung Mobilbagger / Vollzeit, 5 Tage / 18. - 22.12.2023

Ausblick auf Angebot des ÜAZ Glauchau in 2024:

Qualitätssicherung im Asphaltstraßenbau / Vollzeit, 1 Tag / 08.01.2024
Vorarbeiter - Fachrichtung Hochbau oder Tiefbau / Vollzeit, 120 U-Std. / ab 08.01.2024
Werkpolier - Fachrichtung Hochbau oder Tiefbau / Vollzeit, 280 U-Std. / ab 29.01.2024
Sachkunde Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach MVAS 1999 (RSA 21, ZTV-SA 1997, ASR A5.2) / Vollzeit, 1- oder 2-Tagesseminar / 29./30.01.2024
Geprüfter Bagger- / Laderfahrer für Anfänger / Vollzeit, 15 Tage / ab 19.02.2024
Geprüfter Turmdrehkranführer für: Anfänger / Vollzeit, 15 Tage / ab 26.02.2024
Fortgeschrittene / Vollzeit, 9 Tage / ab 26.02.2024

Angebote des ÜAZ Leipzig

Reparatur und Renovation von Grundleitungen, Kanälen und Schächten (ÜA-18) - Überbetrieblicher Ausbildungslehrgang / 04. - 08.12.2023
Vorbereitungslehrgang auf die Abschlussprüfungen (Externenprüfung) zur Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice / 04.12.2023 - 26.04.2024
Fortbildung Sachkunde Dichtheitsprüfung von Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden / 11.12.2023
Nachumhüllungen von Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken - Qualifikationsanforderungen an den Umhüller nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 Module G+A+B - Grundkurs inkl. Prüfung / 11. - 13.12.2023
Grundlagenlehrgang TV-Kanalinspektion und Begehung (ÜA-16) - Überbetrieblicher Ausbildungslehrgang / 11. - 15.12.2023
Grundlagen der Inspektion von Abwassersystemen / 11. - 15.12.2023
Nachumhüllungen von Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken - Qualifikationsanforderungen an den Umhüller nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 (A) 2021 Module G+A+B - Prüfung / 14.12.2023
Einfache vermessungstechnische Arbeiten an Gas- und Wasserrohrnetzen GW 128 - Grundkurs / 18. - 19.12.2023
Einfache vermessungstechnische Arbeiten an Gas- und Wasserrohrnetzen GW 128 - Nachschulung / 20.12.2023

Ausblick auf Angebot des ÜAZ Leipzig in 2024:

Technische Mathematik und bautechnologische Grundlagen für Vorarbeiter - Vorbereitung für den Lehrgang zum Vorarbeiter / Online-Lehrgang / 02. - 03.01.2024
Vorbereitung auf die Ausbildereignungsprüfung / 02. - 17.01.2024
Geprüfter Polier: Fachrichtung Hochbau inkl. Ausbildereignungsprüfung / 02.01. - 15.03.2024
Fachrichtung Tiefbau inkl. Ausbildereignungsprüfung / 02.01. - 15.03.2024
Vorarbeiter: Spezialqualifikation Hochbau und Bauen im Bestand / 04. - 24.01.2024
Spezialqualifikation Tiefbau (Erd-, Straßen-, Kanalbau) / 04. -24.01.2024
Spezialqualifikation Straßenbau / 04. - 24.01.2024
Spezialqualifikation Gleisbau / 04. - 24.01.2024
Spezialqualifikation Kanalsanierung / 04. - 24.01.2024
Spezialqualifikation Rohrleitungsbau / 04. - 24.01.2024
Vorarbeiter Kanalsanierung / 04. - 24.01.2024

Fachkunde Kanalsanierung / 08. - 12.01.2024
Qualitätssicherung in der Kanalsanierung - betriebliche Aufgabenstellungen erkennen, planen und organisieren / 08. - 09.01.2024
Nachumhüllungen v. Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken - Qualifikationsanforderungen an den Umhüller nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 Module G+A+B - Grundkurs inkl. Prüfung / 08. - 10.01., 29. - 31.01., 19. - 21.02. u. 25. - 27.03.2024
Sanierung von Schächten und Bauwerken der Abwassertechnik / 10.01.2024
Nachumhüllungen von Rohrleitungen, Armaturen und Formstücken - Qualifikationsanforderungen an den Umhüller nach DVGW-Arbeitsblatt GW 15 (A) 2021 Module G+A+B - Prüfung / 11.01., 01.02., 22.02. und 28.03.2024
Kanalsanierung: Renovierung mit Schlauchlining- und Reparatur mit Kurzlinerverfahren und Manschetten für Hauptkanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen / 11. - 12.01.2024
Einfache vermessungstechnische Arbeiten an Gas- und Wasserrohrnetzen GW 128 - Grundkurs / 15. - 16.01.2024, 12. - 13.02.2024
Fachkundelehrgang Kanalreinigung / 16. - 19.01.2024
Einfache vermessungstechnische Arbeiten an Gas- und Wasserrohrnetzen GW 128 - Nachschulung / 17.01.2024, 14.02.2024
Grundlagen der Klebetechniken auf schwierigen Untergründen in Theorie und Praxis / 22.01.2024
Grundlagen des Kanalbetriebes, Unterhaltung und Wartung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden / 29. - 30.01.2024
Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen nach DVGW-Hinweis GW 129 und VDE/FNN-Hinweis S 129 - 3 Jahre Gültigkeit / 02.02.2024, 28.03.2024
Werkpolier: **Spezialqualifikation Tiefbau (Erd-, Straßen-, Kanalbau), inkl. Sachkunde Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach MVAS 1999 (RSA 21, ZTV-SA 1997, ASR A5.2), ohne Bundesautobahn /** 05.02. - 22.03.2024
Spezialqualifikation Hochbau und Bauen im Bestand / 05.02. - 22.03.2024
Spezialqualifikation Gleisbau / 05.02. - 22.03.2024
Spezialqualifikation Spezialtiefbau / 05.02. - 22.03.2024
Spezialqualifikation Rohrleitungsbau / 05.02. - 22.03.2024
Ausbildung der beauftragten Personen Gefahrgut nach ADR und § 9 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) / 05.02.2024
Ladungssicherung im Baugewerbe nach VDI 2700 für Fahrzeuge die Güter transportieren / 06.02.2024
Geprüfter Monteur für Rohr- und Kanalunterhaltung / 19.02. - 01.03.2024
Kanalinspektions-Grundkurs für Inspekteure Europa-Norm DIN EN 13508-2/DWA-M 149-2 (öffentlicher Kanal/Grundstücksentwässerung) (KI-Schein) / 19. - 23.02.2024
Grundlagenseminar der Reinigung von Kanälen, Leitungen und Schächten / 19. - 20.02.2024
Fachkunde für die Generalinspektion von Abscheideranlagen nach DIN 1999-100 und DIN 4040-100 / 04. - 06.03.2024
Fortbildung für Fachkundige DIN 1999-100 und DIN 4040-100 / 07.03.2024
Fortbildung Sachkunde Dichtheitsprüfung von Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden / 11.03.2024
Crash-Kurs Grundlagen Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten und Fettabscheider, relevante Gesetze, Normen, Regelwerke für die behördliche Praxis / 13.03.2024
Fachkraft für Muffentechnik metallischer Rohrsysteme; Lehr- und Prüfplan nach DVGW-Arbeitsblatt W 339 / 18. - 20.03.2024
Sachkunde für die Dichtheitsprüfung von Entwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden / 18. - 21.03.2024
Anwendung von Investitionsrechenverfahren – Grundlagenseminar / 02.04.2024
Bauen im Bestand – wärmetechnische Sanierung von Gebäuden / 10.02.2024
Grundlagen der Altbauphysik / GEG 2020 / 11.04.2024
Das 1x1 der Energiewirtschaft für Unternehmen und Kommunen / 18.04.2024
Auffrischungskurs Kanalinspektion für KI-Schein Inhaber / 22.04.2024
Gebäude- und Anlagentechnik im Industriestandard - Grundlagen, Planung, Dimensionierung - Hygiene in Trinkwasser-Installationen – Anforderungen an Planung, Ausführung, energiesparender und sicherer Betrieb und Instandhaltung / 25.04.2024
Effektive Kalkulation und Controlling für ein erfolgreiches Unternehmen / 13.05.2024
Gebäude- und Anlagentechnik im Industriestandard - Grundlagen, Planung, Dimensionierung - Umgang mit Legionellenproblemen in Immobilien – Rechtlicher Rahmen, Probennahme, Gefährdungsanalyse, Mängelbeseitigung, energiesparender und sicherer Betrieb / 16.05.2024
Das 1x1 der Energiewirtschaft für Unternehmen und Kommunen / 30.05.2024
Umschulung zum:
- **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger** / 01.09.2024 - 16.05.2026
- **Beton- und Stahlbetonbauer** / 01.09.2024 - 16.05.2026
- **Maurer** / 01.09.2024 - 16.05.2026
- **Straßenbauer** / 01.09.2024 - 16.05.2026
- **Trockenbaumonteur** / 01.09.2024 - 16.05.2026
- **Zimmerer** / 01.09.2024 - 16.05.2026

Angebote der Bauakademie Sachsen

Was? **Seminar „Die Abdichtungsnormen DIN 18533; 18534; 18535 – Aktuelle Fallbeispiele für Bauwerksabdichtungs- und Mauerwerksanierungsarbeiten sowie Abdichtungen im Verbund mit keramischen Belägen“**
Wann? 18.01.2024 / 08:00 - 15:00 Uhr
Wo? Standort Dresden

Inhalte: Ziel des Seminars ist die ganzheitliche Betrachtung bauseitiger Erfordernisse im erdberührten Bereich sowie in Nassräumen und bei Behälterbauwerken in Verbindung mit entsprechenden praxisgerechten Hinweisen. Wesentlicher Inhalt des Seminars ist dabei die Neugliederung der Abdichtungsnormenreihe DIN 18533, DIN 18534 und DIN 18535. Ein zeitgemäßer Dauerbrenner ist ebenso die nachträgliche Gebäudeabdichtung mit dem Anspruch objektspezifischer Problemlösung.

Kosten: 225 EUR (Nichtmitglieder des SBV zahlen 300 EUR)
Für mehr Informationen und Ihre direkte Anmeldung klicken Sie bitte **hier. Anmeldeschluss: 04.01.2024**

Kontakte & Adressen für die Weiterbildung

ÜAZ Bautzen: Edisonstraße 4, 02625 Bautzen / Frau Ganz / Tel. (0 35 91) 37 42 33, E-Mail: bautzen@bau-bildung.de / **www.bau-bildung.de/bautzen/**

ÜAZ Dresden: Neuländer Straße 29, 01129 Dresden / Herr Sachse / Tel. (0351) 20 272 35, E-Mail: dresden@bau-bildung.de / **www.bau-bildung.de/dresden/**

Außenstelle Pirna: Hugo-Küttner-Straße 5, 01796 Pirna / Herr Sachse / Tel. (03501) 4 47 53-0, E-Mail: pirna@bau-bildung.de **www.bau-bildung.de/aussenstelle-pirna**

ÜAZ Glauchau: Lungwitzer Straße 52, 08371 Glauchau / Herr Förstel / Tel.: 03763 500514, E-Mail: glauchau@bau-bildung.de **www.bau-bildung.de/glauchau/**

ÜAZ Leipzig: Heiterblickstraße 35, 04347 Leipzig / Frau Feldmann / Tel. (0341) 2 45 57 31,E-Mail: leipzig@bau-bildung.de / **www.bau-bildung.de/leipzig/**

Geschäftsstelle: Heiterblickstraße 35, 04347 Leipzig / Herr Dr. Strehle / Tel. (0341) 2 45 57 0, E-Mail: leipzig@bau-bildung.de **www.bau-bildung.de/leipzig/**

Weitergehende Informationen zu Weiterbildungsangeboten finden Sie auch unter:
www.bau-bildung.de

FACHKUNDELEHRGANG FÜR EINBAU UND HERSTELLUNG VON FLÜSSIGBODEN

Die Bundesfachgruppe Straßen- und Tiefbaugewerbe des ZDB veranstaltet mit der Bundesqualitätsgemeinschaft Flüssigböden e.V. (BQF) am 18. Januar 2024 in Bochum zum wiederholten Male einen Fachkundelehrgang für Einbau und Herstellung von Flüssigboden.
In den Räumen des Technischen Rathauses Bochum werden dabei folgende Inhalte vermittelt:
- Bodenmechanische Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten
- Herstellung und Einbau
- Prüfung und umweltrechtliche Regelungen
- Ausschreibung und Vergabe

Zum Ende der Veranstaltung besteht für alle Teilnehmer die Möglichkeit, an einem schriftlichen Test teilzunehmen und damit das BQF-Fachkundezertifikat zu erwerben, welches einen Teil der Anforderungen bildet, die zu erfüllen sind, um das BQF-Qualitätszeichen verliehen zu bekommen. Dieses wird mittlerweile oft von Auftraggebern als Voraussetzung für den Einbau von Flüssigböden verlangt.
Kosten: Mit Zertifikat 400 EUR (ohne Zertifikat 300 EUR)
Anmeldeunterlagen und das Programm der Veranstaltung finden Sie unter **www.bqf-fluessigboden.de/aktuelles**

TERMINÜBERSICHT 2024

Veranstaltung	Datum
Landesfachgruppentagung Straßen- und Tiefbau	16.01.2024
Baumesse Chemnitz	02.02. – 04.02.2024
Winterseminar I	17.02. – 24.02.2024
Baumesse HAUS Dresden	07.03. – 10.03.2024
Winterseminar II	10.03. – 17.03.2024
Tagung der Landesfachgruppen Estrichleger + Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	09.04.2024
32. Brunnenbauertagung Bad Düben	18.04. – 19.04.2024
2. Dresdner Hochbautage (Landesfachgruppen Hochbau-/Massivbau und Holzbau)	24.04. – 25.04.2024
8. Bausommernacht „Wahlarena“ zur Landtagswahl 2024	16.08.2024
Vereinigung Junger Bauunternehmer	Herbst 2024

PERSONALIEN

Katrin Hegewald, Ihre Ansprechpartnerin rund um Beiträge und Mitgliederverwaltung / Mitgliederbetreuung in der Hauptgeschäftsstelle Dresden, ist am 10.11.2023 für ihr 20jähriges Dienstjubiläum beim SBV geehrt worden. Wir sagen Danke für 20 Jahre zuverlässige Arbeit und Engagement für unseren Verband und wünschen weiterhin Gesundheit und Freude an der Arbeit!

RA Philipp Weidner, ehem. Geschäftsführer der Geschäftsstelle Dresden des SBV, ist nicht mehr für den Verband tätig. Die Serviceleistungen der Geschäftsstelle Dresden für Mitglieder und Innungen bleiben davon unberührt. Für Ihre Fragen und Anliegen stehen wir Ihnen weiterhin unter der Rufnummer: 0351 - 21196 0 oder per E-Mail an: info@sbv-sachsen.de zur Verfügung.

DIE DIENSTLEISTUNGEN DES SBV FÜR SIE ALS MITGLIED

Unsere Leistungen	Ihr Vorteil
Rechtsberatung schnell per Telefon durch unsere angestellten Rechtsanwälte in Leipzig, Chemnitz und Dresden	kostenlos
Prozessvertretung Arbeitsgericht und Sozialgericht durch unsere angestellten Rechtsanwälte	kostenlos
Gewährleistungsbürgschaften durch unsere Partner	geringe Kosten
Abruf wichtiger Musterschreiben (Arbeitsvertrag usw.) über die Homepage www.sbv-sachsen.de	kostenlos
Branchenspezifische Informationen durch unser Magazin „BauTrend“, Homepage und Sonderrundschreiben	kostenlos
Erfahrungsaustausch mit Kollegen/-innen	Sie vermeiden Fehler
Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren und Fachtagungen	Sie vermeiden Fehler
Technische Informationen durch Landesfachgruppenzugehörigkeit	Sie vermeiden Fehler
Kfz-Versicherung durch den Partner VHV	geringe Kosten
Bau Spezial-Rechtsschutz durch den Partner VHV	geringe Kosten
Bestellung aktueller Fachliteratur und technischer Merkblätter	keine bis geringe Kosten
Günstige Bedingungen beim Einkauf über die BAMAKA AG	geringe Kosten
Führen der Tarifverhandlungen	kein Haustarif gegen Sie
Interessenvertretung gegenüber Entscheidungsträgern aus Politik und Verwaltung auf allen Ebenen	Sie nehmen Einfluss

GESAMTERGEBNIS: EINE MITGLIEDSCHAFT IM SBV LOHNT SICH!

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DEN GESCHÄFTSSTELLEN DES SBV

Hauptgeschäftsstelle und **Geschäftsstelle Dresden**

Anschrift: Neuländer Straße 29 in 01129 Dresden - **Tel.:**(0351)21 19 6-0 / **Fax:**(0351)21 19 6-17 / **mail:** info@sbv-sachsen.de

Hauptgeschäftsführer:
RA Klaus Bertram

Geschäftsführung:
Dorit Gangfuß

Sekretariat Hauptgeschäftsstelle und Geschäftsstelle Dresden: Tel.: 0351 - 211 96 - 0

Sekretariat Rechtsabteilung:
Anja Höhne - **Tel.:** 0351 - 211 96 - 12 / **mail:** hoehne@sbv-sachsen.de

Abteilung Technik / Betreuung der Landesfachgruppen / Fachliteratur / Veranstaltungen:
Katrin Kleeberg **Tel.:** 0351 - 211 96 - 0 / technik@sbv-sachsen.de

Abteilung Beiträge und Mitgliederverwaltung / Mitgliederbetreuung:
Katrin Hegewald - **Tel.:** 0351 - 211 96 - 19 / **mail:** hegewald@sbv-sachsen.de

Geschäftsstelle Chemnitz

Anschrift: Zwickauer Straße 74 in 09112 Chemnitz - **Tel.**: 0371 - 38384 - 0 / **Fax:** 0371 - 38384 - 20 / **mail:** chemnitz@sbv-sachsen.de

Geschäftsführer:
RA Jens Hartmann

Sekretariat:
Janet Gottschalk

Geschäftsstelle Leipzig

Anschrift: Theklaer Str. 42 in 04347 Leipzig - **Tel.:** 0341 - 96402 - 0 / **Fax:** 0341 - 96402 - 22 / **mail:** leipzig@sbv-sachsen.de

Geschäftsführer:
RA Martin Gremmel

Sekretariat:
Janette Gebhardt